

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)**

37 (11.9.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446527](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446527)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 11. September. №. 37.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Auf der Strecke des Haarenflusses vom Stadtgraben bis zum Kummelwege haben bei den im verflossenen Jahre zur Vertiefung dieser Flußstrecke ausgeführten Arbeiten die Reste von vier großen und vier kleinen Dämmen des eingetretenen hohen Wasserstandes wegen nicht vollständig herausgeschafft werden können. Die zur vollständigen Herausshaffung dieser Dämme (etwa  $1\frac{1}{4}$  Bütt Erde) noch erforderliche Arbeit soll am 12. Septbr. d. J., Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich verdungen werden.

2) Die Lieferungen der Krämerwaaren, des Fleisches, Brodes, Biers, Gemüses, der Butter, Eier, des Oels und der Lichte für das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital soll am 15. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich mindestfordernd verdungen werden. Die Bedingungen sind vorher dort einzusehen. Von den Krämerwaaren sind versiegelte Preisverzeichnisse mit Proben, soweit diese bedungen sind, anzulegen.

3) Die Lieferung der zur Reparatur der Schlingen an der unteren Hunte erforderlichen Materialien, bestehend in 3050 Bund kurzen, 400 Bund langen und 330 Bund Zaunbusch, 150 Stück doppelte, 85 Stück Mittel- und 600 Stück einfache Pfähle, sowie 70 Bund Wehden soll am 15. Septbr. d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich mindestfordernd verdungen werden.

4) Gefunden: 1 Korkzieher, 1 Rohrstock.

## Stadtrath.

Sizung vom 28. August d. J. Von der Schulcommission war auf Wiederbesetzung des Rectorats der höheren Bürgerschule zu Michaelis d. J. und auf Bewilligung des dem Rector auszufehenden Gehalts angetragen (vergl. S. 131 u. 132 d. Bl.) und dabei unter andern vorgeschlagen, daß das Schulgeld für die der Stadt nicht angehörigen Schüler um die Hälfte des Betrages zu erhöhen sei. Der Stadtrath hatte den Anträgen der Schulcommission unter der Bedingung zugestimmt, daß die Genehmigung der Erhöhung des Schulgeldes als Bedingung der Bewilligung sämtlicher Anträge bezeichnet werde und mit dem Vorbehalt, daß wenn der Zuwachs an fremden Schülern eine Erweiterung der Schule erforderlich mache, eine weitere Erhöhung des Schulgeldes

für diese bis zum doppelten Betrage desselben soll vorgenommen werden können. Die Schulcommission hatte diese Anträge beim Oberschulcollegium eingebracht und zugleich den Professor Dr. Mommsen, Lehrer am Realgymnasium zu Eisenach, zum Rector der höheren Bürgerschule in Vorschlag gebracht, mit der Bitte, dahin zu wirken, daß dessen Ernennung so zeitig erfolge, daß derselbe schon zu Michaelis d. J. seinen Dienst hieselbst antreten könne. Das Oberschulcollegium hatte diesen Vorschlag dem Grßh. Staatsministerium zur Genehmigung empfohlen und sich mit den Anträgen der Schulcommission bzw. des Stadtraths im Uebrigen einverstanden erklärt, jedoch beantragt, daß bei der Vorschule die vom Stadtrath und der Schulcommission ausbedungene Erhöhung des Schulgeldes für die der Stadt nicht angehörigen Schüler nicht eintrete, da die Vorschule dem Gymnasium und der höheren Bürgerschule gemeinsam angehöre und das Schulgeld auch in der Quinta des Gymnasiums nur 12 Thlr. jährlich betrage, sowie daß bei einem höheren Zuschuß aus der Staatskasse die Erhöhung des Schulgeldes entsprechend wieder wegfallen müsse. Durch ein Rescript des Oberschulcollegiums vom 22. Aug. d. J. war die Schulcommission benachrichtigt, daß durch Verfügung des Grßh. Staatsministeriums vom 10. Aug. d. J. die Anstellung des Prof. Dr. Mommsen als Rector der höheren Bürgerschule genehmigt, auch zu den übrigen Anträgen der Schulcommission jedoch unter der vom Oberschulcollegium vorgeschlagenen Beschränkung, daß das Schulgeld der Vorschule nicht erhöht werde, die Genehmigung erteilt sei. Da der Stadtrath seine Bewilligung an die Bedingung geknüpft hatte, daß sämtliche Anträge genehmigt würden, diese aber nur theilweise die Genehmigung des Staatsministeriums erhalten hatten, war zunächst eine weitere Erklärung des Stadtraths erforderlich, welchem die Verfügungen des Staatsministeriums und des Oberschulcollegiums zu diesem Zwecke von der Schulcommission mitgetheilt waren. Dabei war der Wunsch ausgesprochen, daß wenn der Stadtrath bei dem Antrage, daß auch für die Vorschule das Schulgeld für fremde Schüler zu erhöhen sei, beharre, die weitere Verhandlung über diesen Differenzpunct die Wiederbesetzung des Rectorats nicht mehr verzögern, da diese im Interesse der Schule dringend zu wünschen sei, die Berufung des Prof. Mommsen vielmehr sofort erfolge, so daß derselbe wo möglich noch zu Michaelis d. J. hier eintreten könne. Der Stadtrath erklärte hierauf, die Vorschule sei ihrer Natur nach Gemeindeanstalt und der organische Zusammenhang derselben mit der höheren Bürgerschule und die dadurch bedingte gemeinsame Leitung fordere eigentlich, daß beide zusammen zur Staatsanstalt erhoben würden. Das Großherzogtl. Oberschulcollegium schein in seinem dem Staatsministerium erstatteten Berichte das Verhältniß jedoch gerade umgekehrt betrachtet zu haben, indem auf den Zusammenhang der höheren Bürgerschule und der Vorschule kein Gewicht gelegt und letztere als Vorberei-

tungsschule auch für's Gymnasium, nicht als eine Gemeindeanstalt betrachtet sei; denn wäre letzteres, so wäre gewiß nicht die Parallele im Schulgeldsätze mit dem der Quinta des Gymnasiums gezogen, eine Anstalt, welche — obwohl nicht vor andern begünstigt — doch etwa 3500 Thlr. jährlich an Zuschuß aus der Staatscasse fordere. Jede Classe der Vorschule besolde allerdings durch den Schulgeldsatz von 12 Thlr. ungefähr einen Lehrer, allein bei dem Zusammenhange mit der höheren Bürgerschule müsse sie auch zu dem gemeinschaftlichen Aufwande und zwar nicht bloß zum Gehalte des Rectors, sondern auch zu den Kosten der Gebäude und Utensilien ihren Beitrag leisten. Trete nun der Zuschuß der Gemeinde mit hierfür ein, so sei kein Grund vorhanden, deshalb der Gemeinde nicht zu gestatten, in Ausgleichung dieses Zuschusses ein höheres Schulgeld von den nicht der Gemeinde angehörigen Schülern zu verlangen, weil das Gymnasium durch die Natur desselben als Staatsanstalt in der glücklichen Lage sei, von seinen Schülern ein geringeres Schulgeld zu fordern. Wenn andererseits ein höherer Zuschuß aus der Staatscasse, auf welchen bei erhöhtem Bedürfniß nach Ablauf der jetzigen Finanzperiode die Gemeinde einen Antrag erheben dürfte, eine „entsprechende“ Herabsetzung des Schulgeldes zur Folge haben sollte, so würde der Gemeinde dann die Erleichterung nicht, deren sie, wie vorausgesetzt, bedürfte, und deren Bedürfniß auch von dem Größl. Staatsministerium anerkannt sei. Es sei allerdings möglich und vielleicht wahrscheinlich, daß von dieser Clausel nur dann Gebrauch gemacht würde, wenn ein so bedeutender Zuschuß aus der Staatscasse geleistet würde, daß die Gemeinde die wenigen Hunderte, welche die Schulgeldserhöhung bringen würde, gern opfere, allein da das Größl. Oberschulcollegium nicht in der Lage gewesen sei, den Zuschuß bezeichnen zu können, dürfe man der Gemeindevertretung nicht verdenken, wenn sie durch die getroffene Verfügung sich nicht befriedigt erkläre. Sie würde damit ihre Bedingung vom 27. Juli d. J. im Wesentlichen aufgegeben haben. Der Stadtrath beschloß hiernach, die Schulcommission zu ersuchen, zu beantragen, daß das Größl. Oberschulcollegium die Clausel wegen Nichterhöhung des Schulgeldes für die Vorschule fallen lassen und aussprechen wolle, daß erst dann die Erhöhung wegzufallen habe, wenn der Staat einen Beitrag von etwa 1500 Thlr. jährlich zu den Kosten der höheren Bürgerschule beitrage\*).

(Schluß folgt.)

### Allerlei.

1) Im Monat August 1855 sind von den Gastwirthen der Stadt Oldenburg an 2517 Fremde 3380 Nachtquartiere ertheilt worden.

2) Polizei- und Strafsachen. Ein Mitglied der Osternburger Gemeinde, von derselben Beschaffenheit, wie das in Nr. 33. d. Bl. erwähnte, gleichfalls erst vor Kurzem aus dem Zwangsarbeitshause zurück-

\*) Die Berufung des Prof. Dr. Mommsen hat hiernach verschoben werden müssen.

gekehrt, wurde eines Mittags trunken in einem trockenen Weggraben liegend gefunden. Neben ihm lag ein Bündel verschieden gezeichneter Wäsche. Es mußte um so mehr der Verdacht entstehen, daß diese Wäsche irgendwo entwendet worden sei, als der Besizer wegen Diebstahls bereits mehrmals in Strafe gekommen ist. Die gegenwärtige Wäsche wollte er anfangs in einem großen Hause hier in der Stadt geschenkt erhalten haben; später behauptete er, daß er sie von einem ihm unbekanntem reisenden Handwerksburschen gekauft habe. — Eine neue Industrie ist aufgetaucht. Man sucht sich Borg zu verschaffen, indem man droht, daß man widrigenfalls dies oder jenes, wahr, halb wahr oder unwahr, in einem hiesigen Tagesblatte abdrucken lassen wolle. — Zwei Frauen, einander unbekannt, kamen mit einem Retourwagen von Barel. Zwei Stunden nach der Ankunft zeigte die eine an, daß sie beim Aussteigen hieselbst ein Umschlagtuch im Wagen vergessen habe. Dasselbe habe sich beim Nachsehen im Wagen später nicht vorgefunden, und sei muthmaßlich von der anderen, welche später ausgezogen, für gute Preise erklärt worden. Es wurde ermittelt, daß diese andere Frauensperson sofort nach ihrer Ankunft hieselbst in der Richtung nach Bremen zu Fuße weiter gereist sei. Sie wurde verfolgt und eingeholt. Sie hatte das Tuch bei sich und umgeschlagen gehabt, mußte deshalb hieher zurückgeführt werden. — Ungeachtet das Uebel, daß sich die in der Stadt arbeitenden Arbeiter aus der Umgegend, bevor sie am Sonnabend Abend, wo sie ihren Wochenlohn empfangen, die Stadt verlassen, betrinken, und dann trunken nach Hause taumeln, sich sehr vermindert hat, so ist doch die Polizeibehörde am Sonntag Morgen durch Vernehmungen solcher Personen, welche in der Nacht zuvor irgendwo trunken auf der Straße gefunden wurden, und in Verwahrsam gebracht werden mußten, immer noch ziemlich in Anspruch genommen. Am vorigen Sonntag belief sich ihre Zahl auf 3. — Ein hiesiger Arbeiter, welcher vor einigen Jahren wegen Betrugs hier in Untersuchung gerieth, sich indessen der Untersuchung durch die Flucht entzog, und seitdem in Holland wegen dort begangener Diebstahle eine zweijährige Freiheitsstrafe erlitten hat, wurde von einem Nachwächter in einem Nachts auf der Straße stehenden Omnibus gefunden, und in Haft gebracht. — Es kamen einige muthmaßliche Hausdiebstahle, namentlich eine muthmaßliche Entwendung und Verschleppung von Wäsche zur Anzeige. — Ungeachtet der Vigilanz der Polizeidiener kommen noch immer viele Fuder Lorf zur Stadt, die das gesetzliche Maß nicht halten. In Folge geschehener Nachmessungen hat ziemlich viel Lorf in diesen Tagen confiscirt werden müssen. — Bei einer zur Uebung der kürzlich neu gewählten Chargirten bei einer Sprüze angelegten Sprüzenprobe auf dem Walle im Dunkeln war es nicht vermieden, daß einige Spaziergänger und Neugierige durch den Strahl des nicht reinen aus dem Stadtgraben mittelst des Saugrohrs in die Sprüze geschafften Wassers benezt wurden. Es gab dieses zu einem unangenehmen Austritte Veranlassung, indem von dem anwesenden Magistratsbeamten, da ein gütliches Zureden zur Beseitigung der Störung ohne Erfolg blieb, und dann auch dem damit nothwendig gewordenen wiederholt ausgesprochenen und mit Gründen belegten obrigkeitlichen Befehle der Gehorsam verweigert wurde, die Bestimmung des Art. 323. des Str.-G.-B. zur Anwendung gebracht werden mußte, wonach „jede Obrigkeit zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens berechtigt ist, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 321. bestimmten Strafen der Widersezung.“ Es schien jedoch zulässig, den Betreffenden gleich nachher, nach Protocollirung der Umstände und stattgehabter Vernehmung zu Protocoll in Gemäßheit des §. 11. der B.-Z. wieder in Freiheit zu setzen.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.